

Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Konvention

61. Beschwerdepunkt Angabe	Angabe der eingelegten Rechtsmittel und Datum der letzten Entscheidung
Befangenheit und Ungeeignetheit der Sachverständigen	Antrag des KV, die Sachverständige Kurz-Kümmerle abzulehnen und zu ersetzen (28.3.13) Ablehnung AG 27.9.13 Nichtbescheidung des Ablehnungsantrages des KV statt dessen Beschluss zur ergänzenden Stellungnahme derselben Gutachterin
Fehlerhafte Sachverhaltsdarstellungen im Beschluss des AG vom 8.10.14	Antrag vom 30.10.14 auf Tatbestands-Berichtigung des Beschlusses, dem mit AG-Beschluss vom 25.11.14 nicht abgeholfen wurde.
Unrechtmäßige Übertragung des Religionsbestimmungsrechts AG vom 8.10.14	Beschwerde (12.11.14) gegen den AG-Beschluss, der OLG-Beschluss vom 12.1.16 nicht abgeholfen wurde.
Unrechtmäßiger Entzug der Schulbestimmung zu Lasten des KV (OLG 2.4.15)	Der Antrag auf Übertragung der Sorge auf den KV vom 3.3.15 beinhaltete implizit die Aufhebung des Entzug der Schulbestimmung.
Unrechtmäßiger Entzug der gesamten Personensorge zu Lasten des KV (OLG 12.1.16) (Beschluss-Entwurf)	Gehörsrüge 1 (16.2.16), die am 11.3.16 als unstatthaft abgewiesen wurde, den Abweisungsbeschluss sah der KV erst als er Einsicht im Gericht nahm, Anfang November 2016.
Nicht korrekte Zustellung bzw. Zustellung nur eines Entwurfs eines Beschlusses, der weder Unterschrift noch Siegel enthielt	Antrag, dies durch durch Zurückversetzung auf den vorherigen Stand, mit ausführlicher Begründung am 23.11.16 und vorherige Anträge: 23.5.16, 7.11.16, auch auf Umgang und Fortsetzung des Verfahrens
Unrechtmäßiger Entzug der gesamten Personensorge zu Lasten des KV (OLG 17.1.17)	Fristgerecht auf die korrekte Zustellung des Beschlusses am 20.2.17 folgende Gehörsrüge 2 des KV vom 19.1.17, die als unstatthaft am 20.2.17 abgewiesen wurde.
Verfassungswidrigkeit der AG- und OLG-Beschlüsse, die Abweisung der Gehörsrügen und überlange Prozessdauer, die allzu kurze Frist für Gehörsrügen	Verfassungsbeschwerde vom 21.3.17, mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20.6.17 in Form einer Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung, ohne Begründung, die Zustellung erfolgte am 24.6.17